

Satzung

vom

zur 25. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), und in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 07.03.2013, beschlossen:

Art. I

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 40,00 €.

Die Volumengebühr beträgt für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	42,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	84,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	168,00 €

- (2) Behältergebühren einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte

- a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen

von 770 l	1.500,00 €
von 1.100 l	2.180,00 €

- b) bei vierzehntäglicher einmaliger Entleerung

von 770 l	712,00 €
von 1.100 l	1.055,00 €

- (3) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	63,00 €
--------------------------	---------

- ein 120 l-Restmüllgefäß	114,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	218,00 €

(4) Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack gemäß § 8 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen 6,00 €.

(5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (§ 2 Abs. 2 c der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren betragen jährlich für

- ein 120 l-Biogefäß	84,00 €
- ein 240 l-Biogefäß	168,00 €

(6) Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallentsorgung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

120 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	20,00 €
240 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	25,00 €
770 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	35,00 €
1.100 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	43,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.